



Amtsblatt 20/2022

Zugangs- und Auswahlsetzung der Hochschule Reutlingen
für den Masterstudiengang
Digital Industrial Management and Engineering
mit dem akademischen Abschluss Master of Science (M.Sc.)

vom 23.05.2022

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1229), §§ 59 Abs. 1 Satz 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1,2) und § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 20.12.2021 (GBl. S. 1049) sowie § 5 der gültigen Satzung über all-gemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung), hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 13.05.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§1 Verfahren

- (1) In dem Studiengang „Digital Industrial Management and Engineering“ werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und sich frist- und formgerecht gemäß der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen um einen Studienplatz beworben hat.

§2 Antrag, Form und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss zu für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli beim Zulassungsamt der Hochschule, Alteburgstr. 150, 72762 Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Zulassungsantrag sowie alle erforderlichen Unterlagen gemäß dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren müssen elektronisch bei der Hochschule eingehen.
- (3) Einzureichen sind
 - die in der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und -auswahlverfahren und die im Zulassungsantrag der Hochschule genannten Dokumente
 - Nachweis der in § 4 genannten Sprachkenntnisse
 - Exposee zur präferierten Forschungsarbeit, Dokumente über studienrelevante Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandsstudiensemester, einschlägige praktische Tätigkeiten)

Alle Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.



§3 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die von der Studiendekanin oder dem Studiendekan eingesetzt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät ESB Business School.
- (2) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung des Auswahlverfahrens Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen, die mindestens einen Masterabschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss besitzen.
- (3) Die Auswahlkommission erstellt gemäß § 5 eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber. Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerber trifft das Präsidium aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§4 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang ist:

- (1) ein Hochschulabschluss mit mindestens 210 ECTS-Credits oder äquivalentem Leistungsumfang in den Bereichen Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Produktionstechnik oder vergleichbaren Bereichen des Ingenieurwesens,
- (2) Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) nachzuweisen über die in § 2 der „Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen“ in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise,
- (3) für Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gem. Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse der Hochschule Reutlingen,
- (4) die fachspezifische Eignung in Form einer schriftlichen Darlegung der von der Bewerberin oder dem Bewerber präferierten Forschungsarbeit im Rahmen des Masterstudiums „Digital Industrial Management and Engineering“ in einem Exposee von max. 2 Seiten (Gliederung: Relevanz des Themas, Einordnung in den Stand der Technik und Wissenschaft, adäquate Zielsetzung und Realisierung), das von der Auswahlkommission mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden ist.

§ 5 Auswahlkriterien und Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Aufnahmekapazität des Studiengangs gem. ZZVO-HAW, werden diese nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Stufen auf Grundlage folgender Kriterien:

In der ersten Stufe wird eine Note aus den beiden Teilnoten:

- a. Durchschnittsnote des studienqualifizierenden Hochschulabschlusses (Gewichtung 75%) und
- b. Notenbewertung des eingereichten Exposees (Gewichtung 25%) erstellt. Bei unterschiedlichen Bewertungen des Exposees durch die stimmberechtigten Mitglieder



der Auswahlkommission wird der arithmetische Mittelwert aus der Notenbewertung der Mitglieder gebildet und auf eine Nachkommastelle abgeschnitten.

Die Noten aus den beiden Teilen a und b wird auf eine Nachkommastelle abgeschnitten.

In der zweiten Stufe werden die bis Ablauf der Bewerbungsfrist nachgewiesenen studienrelevanten Auslandsaufenthalte von mindestens fünf zusammenhängenden Monaten durch qualifizierte Berufstätigkeit oder Praktikum oder 20 ECTS-Credits während eines vorhergehenden Studiums oder im Ausland, mit 0,5 Notenpunkten bewertet. Dies führt zu einer Verbesserung der gebildeten Note aus Stufe eins und ergibt die Gesamtnote der Bewerberin oder des Bewerbers.

- (2) Auf der Grundlage der gebildeten Gesamtnoten aller Bewerberinnen und Bewerber wird eine Rangliste erstellt. Bei gleicher Gesamtnote erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem Aufbau- oder Masterstudiengang ist. Besteht dann noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (3) In der Reihenfolge der Rangliste werden die Zulassungen zum Studium durch das Präsidium der Hochschule Reutlingen ausgesprochen.

§ 6

Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Bewerberin, oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Auswahlkommission das Ergebnis des Auswahlverfahrens nachträglich berichtigen und Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers aufheben. Gleiches gilt bei Drohung oder Bestechung von Mitgliedern der Auswahlkommission.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2023.

Reutlingen, den 23.05.2022


Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident